



Biosphärenreservat
Niedersächsisches
Wattenmeer



Entwurf

Vereinbarung zur Kooperation in der Entwicklungszone der Biosphärenregion Niedersächsisches Wattenmeer

zwischen der
Inselgemeinde
vertreten durch **xxx**
Straße, PLZ Ort

(im Folgenden Biosphären-Gemeinde genannt)

und der
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer,
vertreten durch den Leiter,
Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven
(im Folgenden Verwaltungsstelle genannt)

Präambel

Die Insel **xxx** liegt inmitten der durch ihre Einzigartigkeit und Außergewöhnlichkeit gekennzeichneten Naturlandschaft des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer als Teil des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer, welches durch eine weltweite Anerkennung und Bedeutung einen besonderen Schutz genießt. Hier finden sich die wattenmeertypischen Lebensräume wie Weiß-, Grau- und Braundünen, Salzmarschen, Strände, Sandbänke, Schlick-, Misch- und Sandwatten, Priele und Wattströme. Einige Insellandschaften sowie die ausgedehnten Salzwiesenflächen sind auch in Bezug auf das gesamte Gebiet des Nationalparks herausragend.

Diese Besonderheit der Naturausstattung ist auch das Ergebnis eines besonders verträglichen Umgangs der Bevölkerung mit den Schätzen der Natur, auch weil eine intakte Dünen- und Salzwiesenlandschaft für den Fortbestand der Insel essenziell ist.

Zudem ist die herausragende Naturschönheit und die heilklimatische Besonderheit als Nordseeinsel Grundlage des touristischen und wirtschaftlichen Erfolgs der Bewohnerinnen und Bewohner und damit der Inselgemeinde insgesamt. Für sie und insbesondere für Gäste der Insel bietet der Aufenthalt auf **xxx** die Gelegenheit zu außergewöhnlichen Naturerlebnissen sowie Lern- und Lebenserfahrungen. Der Schutz der Natur ist dabei die Voraussetzung für Natur Erleben auf hohem Niveau. Somit gibt es ein starkes gemeinsames Interesse an abgestimmter Zusammenarbeit für den Erhalt und die nachhaltige Entwicklung der Qualität des Naturraumes einschließlich seiner Zugänglichkeit.

Bereits 1992 wurde das Wattenmeer auf der damaligen Fläche des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer durch die **UNESCO** als **Biosphärenreservat** im Rahmen ihres Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) anerkannt. Seit der Festlegung auf die sog. Sevilla-Strategie 1995 fungieren Biosphärenreservate als Modellregionen für nachhaltige Entwicklung. Heute sollen sie zudem Orte sein, in denen die 17 Nachhaltigkeitsziele der UNO in besonderer Weise erprobt und gelebt werden sollen. Dies platziert die darin liegenden Gemeinden somit in die vorderste Reihe der Orte, in denen Ansätze zu nachhaltiger Wirtschafts- und Lebensweise im Rahmen von Projekten modellhaft erprobt werden.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die Gemeinde ... , vorbehaltlich der Anerkennung durch die UNESCO, Teil der Entwicklungszone der UNESCO-Biosphärenregion Niedersächsisches Wattenmeer. Sie gehört damit zu einer weltweiten Gemeinschaft, die sich der Bewahrung herausragender Natur- und Kulturlandschaften und der Sicherung der Lebensgrundlagen kommender Generationen verschrieben hat.

Mit ihrem Eintritt in die Entwicklungszone bekundet die Gemeinde ... ihre Übereinstimmung mit den Zielen des MAB-Programms der UNESCO.

UNESCO-Biosphärenreservate haben die Aufgaben,

- zum Aufbau nachhaltiger, gesunder und gerechter Gesellschaften, Wirtschaftsweisen und florierender menschlicher Siedlungen in Einklang mit der Biosphäre beizutragen,
- Biodiversität zu erhalten, Ökosystemleistungen wiederherzustellen und zu fördern, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen zu fördern,
- Nachhaltigkeits- und Biodiversitätswissenschaften, Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern,
- Abschwächung von und Anpassung an Klimawandel und andere Aspekte des Globalen Wandels zu unterstützen.

Diese weitgefassten Ziele werden durch die in §1 genannten Ziele der Kooperation konkretisiert und durch das gemeinsame Arbeitsprogramm in Teilen vor Ort umgesetzt.

§ 1 Ziele der Kooperation

Die Gemeinden und Städte der Entwicklungszone des Biosphärenreservats und die Verwaltungsstelle verstehen sich als eine Verantwortungsgemeinschaft, die die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen global unterstützt und vor Ort mit Leben füllt.

Eine gemeinsame Bestimmung von lokalen Prioritäten zur Förderung der Nachhaltigkeitsziele und die Festlegung von Handlungsfeldern erfolgte im Rahmen des als Konsultationsphase bezeichneten Partizipationsprozesses zur gemeinsamen Ausgestaltung der Entwicklungszone. Auf dem Auftakttreffen zur Konsultationsphase am 27. Februar 2019 maßen die Vertreter:innen der Kommunen den SDG #13 ‚Maßnahmen zum Klimaschutz‘, #11 ‚nachhaltige Städte und Gemeinden‘ sowie #15 ‚Leben an Land‘ besondere Bedeutung zu. Die nachfolgend in kommunalen und thematischen Arbeitsgruppen erarbeiteten Ergebnisse bildeten die Grundlage für die im Folgenden dargestellten Ziele, die Gemeinden und Verwaltungsstelle gemeinsam anstreben wollen. Dabei erfolgt die Umsetzung grundsätzlich auf dem Wege freiwilliger Vereinbarungen oder Absprachen.

Gesamtziel
Modellhafte Erprobung einer nachhaltigen Entwicklung des einzigartigen Natur- und Kulturrums „Wattenmeer“ in der niedersächsischen Wattenmeer-Region

Operative Hauptziele

1. Erhalt des einzigartigen Natur- und Kulturrums Wattenmeer
2. Schutz der für die Biodiversität wichtigen, vielfältigen und charakteristischen Ökosysteme sowie deren Funktionen
3. Förderung eines nachhaltigen Tourismus auf den Inseln und an der Küste
4. Entwicklung von Anpassungsstrategien an den Klimawandel in den Bereichen Küstenschutz und Binnenentwässerung
5. Förderung der regenerativen, idealerweise regional autarken Energiegewinnung und Entwicklung von Bausteinen für die Energiewende
6. Förderung einer nachhaltigen Mobilität unter Berücksichtigung aller Verkehrsmittel
7. Wirtschaftliche, soziale und demografische Stabilisierung und Entwicklung der ländlichen und urbanen Regionen
8. Förderung einer nachhaltigen und regional angepassten Landwirtschaft
9. Förderung eines umweltgerechten Konsums mit einem Fokus auf regional und nachhaltig erzeugte Produkte unter Einbeziehung von Aspekten der Abfallvermeidung und regionalen Vermarktungsformen
10. Erhalt und Förderung der regionalen Kultur und Identität
11. Förderung geeigneter Formen der Beteiligung von Akteuren und Bevölkerung an Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen zur nachhaltigen Entwicklung der Region
12. Nachhaltige Kommunalentwicklung mit besonderem Fokus auf Fachkräftesicherung und Wohnraumschaffung
13. Vernetzung von institutionellen und freien Angeboten zu einer nachhaltigen Bildungslandschaft mit dem Schwerpunkt „Bildung für nachhaltige Entwicklung“
14. Erforschung der Erfolgsfaktoren für ein nachhaltiges Miteinander von Mensch und Biosphäre

Bei der modellhaften Erprobung von Lösungsansätzen für diese Ziele besteht sowohl die Möglichkeit, interkommunale als auch Einzelprojekte voranzutreiben. Auch können Gemeinden in besonderen Schwerpunkten Erfahrungen sammeln, die dann untereinander ausgetauscht werden.

Um die Ziele erfolgreich zu verfolgen, wird zwischen der Biosphären-Gemeinde ... und der Verwaltungsstelle turnusmäßig jeweils ein mehrjähriges Arbeitsprogramm vereinbart, dessen konkrete Maßnahmen im **Anhang** aufgeführt werden. Die kommunale Planungshoheit der Städte und Gemeinden bleibt in der Entwicklungszone unberührt.

Auf den Flächen der Entwicklungszone werden keine zusätzlichen Naturschutz- oder sonstigen Auflagen für Wirtschaft, Landwirtschaft und kommunale Planungshoheit aufgrund der Zugehörigkeit zum UNESCO-Biosphärenreservat begründet.

Für die Kern- und Pflegezone des UNESCO-Biosphärenreservates, die gleichzeitig auch der Ruhe- und Zwischenzone des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer entsprechen, sind Schutzzwecke und Entwicklungsziele im Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) und im Leitprinzip der Trilateralen Wattenmeer Kooperation festgeschrieben. Sie legen das Fundament für die Erfüllung der Schutzfunktion durch das UNESCO-Biosphärenreservat. Diese Ziele werden durch die Zusammenarbeit von Gemeinden und der Verwaltungsstelle in der Entwicklungszone nicht berührt. Gleichwohl unterstützt die Gemeinde ... den Schutz des Nationalparks und des Weltnaturerbes Wattenmeer wegen seines außergewöhnlichen universellen Werts, aber auch im Bewusstsein für dessen touristische und damit wirtschaftliche Bedeutung.

§ 2 Pflichten und Aufgaben der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle des UNESCO-Biosphärenreservats erfüllt nach Maßgabe des NWattNPG in der Kernzone und in Teilen der Pflegezone die Aufgaben einer unteren Naturschutzbehörde.

In der Entwicklungszone, die über den Nationalpark hinaus geht, organisiert und koordiniert sie Programme, Maßnahmen und Projekte. Als Teil der Kooperation mit den Gemeinden bildet sie Netzwerke und führt Partner zu gemeinsamen Aktivitäten zusammen. Sie versteht sich als zentrale Anlaufstelle für Fragen rund um Programme in den o. g. Bereichen, v. a. Nachhaltiger Tourismus oder Bildung für nachhaltige Entwicklung wie z. B. des Partner-Netzwerks oder des Junior Ranger-Programms. Darüber hinaus hat sie außerhalb des Nationalparks jedoch keine behördlichen, polizeilichen oder ordnungsrechtlichen Weisungsbefugnisse.

Dies ist durch den Gesetzesbeschluss des Niedersächsischen Landtages vom 10.06.2021 geregelt, in dem das Nationalparkgesetz (NWattNPG) angepasst und hierin nun Regelungen zum BR aufgenommen wurden. Bestimmt ist die Zuweisung von bestimmten Flächen zu den einzelnen Zonen des BR, der Charakter der Freiwilligkeit der Einbeziehung von Flächen außerhalb des Nationalparks aufgrund eines eigenen Entschlusses der örtlichen Kommune sowie die Aufgabe der Nationalparkverwaltung als Verwaltungsstelle des BR. Die betreffenden Regelungen lauten:

„Die Flächen des Nationalparks sind zudem, soweit die Anerkennung der UNESCO erfolgt ist, Teil des UNESCO-Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“. Das Biosphärenreservat setzt sich aus Kernzone, Pflegezone und Entwicklungszone zusammen. Die Kernzone wird durch Flächen der Ruhezone, die Pflegezone durch Flächen der Zwischenzone und die Entwicklungszone durch Flächen der Erholungszone des Nationalparks gebildet. Entwicklungszone ist auch das von der UNESCO anerkannte, außerhalb des Nationalparks liegende Gebiet der Kommunen, die ihren Willen zur Zugehörigkeit zur Entwicklungszone erklärt haben. Auf Flächen des UNESCO-Biosphärenreservats, die außerhalb des Nationalparks liegen, finden die

Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 24 Abs. 4 keine Anwendung.“ (§ 1 Abs. 4 NWattNPG)

„Die Nationalparkverwaltung ist auch koordinierende Verwaltungsstelle für das Gesamtgebiet des von der UNESCO anerkannten Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“. Sie stellt das Gesamtgebiet des UNESCO-Biosphärenreservats mit seiner Gliederung auf ihrer Internetseite dar.“ (§ 24 Abs. 4 NWattNPG)

In der Begründung des Gesetzesentwurfs (LT-Drucks. 18/8996 vom 14.04.2021) heißt es hierzu (bzw. zur ursprünglichen Textfassung):

„Der neue Absatz 5 nimmt den Status des Nationalparks als wesentlichen Teil des von der UNESCO im Rahmen ihres Programms „Man and the Biosphere“ („Der Mensch und die Biosphäre“) anerkannten Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ auf und sichert – ähnlich § 4 Satz 1 NElbtBRG – dessen Grundlagen im Sinne der nationalen Anerkennungskriterien der UNESCO (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit [Hg.], „Der Mensch und die Biosphäre (MAB), Umsetzung des UNESCO-Programms in Deutschland“, Stand: Dezember 2018). Das UNESCO-Biosphärenreservat „Niedersächsische Wattenmeer“ ist kein Biosphärenreservat nach Maßgabe von § 25 BNatSchG. Schutzanforderungen sowie Zielsetzungen folgen vielmehr allein den UNESCO-eigenen Anerkennungskriterien. Sie sehen ihrerseits ein Flächenmodell mit drei Zonen vor, die mit Kernzone, Pflegezone und Entwicklungszone bezeichnet werden. Satz 1 verweist darauf, dass die Kernzone des UNESCO-Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch die Ruhezone und dessen Pflegezone durch die Zwischenzone des Nationalparks gebildet werden. Kernzone und Pflegezone unterliegen damit dem im Gesetz hierzu bestimmten naturschutzrechtlichen Schutz. Demgegenüber dient die Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ zuvörderst als eigentliche Modellregion für nachhaltige Entwicklung und sollte daher durch besiedelte oder bewirtschaftete Flächen geprägt sein. Sie wird aus der Erholungszone des Nationalparks gebildet sowie im Wesentlichen durch weitere Flächen außerhalb des Nationalparks, die die angrenzenden Gemeinden der Küstenregion hierfür vorsehen. Satz 2 stellt dabei klar, dass die Zugehörigkeit von Flächen zum UNESCO-Biosphärenreservat, die außerhalb des Nationalparks liegen, unter dem Entscheidungsvorbehalt der Kommunen steht. Im Regelfall tritt eine Kommune dem UNESCO-Biosphärenreservat mit ihrer Gesamtfläche bei. Der Status als UNESCO-Biosphärenreservat ist für Flächen außerhalb des Nationalparks mit keinem weitergehenden naturschutzrechtlichen Schutz verbunden. Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Beschränkungen des Nationalparkgesetzes für Flächen außerhalb des Nationalparks unverändert keine Geltung haben, auch wenn diese Flächen zum UNESCO-Biosphärenreservat gemeldet sind. Die Nationalparkverwaltung veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Darstellung des Gesamtgebietes des UNESCO-Biosphärenreservats (Satz 4) einschließlich seiner Zonierung in Kern-, Pflege- und Entwicklungszone, aus der sich somit auch Schutz und Ziele für seine Pflege und Entwicklung ergeben. Im Hinblick auf die Anforderungen der UNESCO an den räumlichen Umfang und gemäß dem Entwicklungsauftrag der Raumordnung (Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 26.09.2019, Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378, Abschnitt 3.1.4 Ziff. 02) ist die Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats derzeit in einem partizipativen freiwilligen – Prozess in Weiterentwicklung begriffen. Soweit Flächenveränderungen auf Grundlage entsprechender Kommunalbeschlüsse oder Kooperationsvereinbarungen im Rahmen turnusmäßiger Evaluationen des UNESCO-Biosphärenreservats durch die UNESCO bestätigt werden, ist die Flächendarstellung entsprechend fortzuschreiben.“

„Unberührt von der Festlegung des UNESCO-Biosphärenreservats bleiben die Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden nach Maßgabe des NAGBNatSchG bzw.

für die Bereiche des Nationalparks gemäß § 24 NWattNPG. Soweit außerhalb des Nationalparks insbesondere etwaige örtliche Schutzgebiete bestehen oder der allgemeine gesetzliche Biotopschutz zu verwirklichen ist, obliegen die damit verbundenen Aufgaben der Zuständigkeit der kommunalen unteren Naturschutzbehörde. Im Sinne der nationalen Anerkennungskriterien der UNESCO (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit [Hg.], a. a. O., Kriterium 12) weist die in Aussicht genommene Regelung der Nationalparkverwaltung die Aufgaben als Verwaltungsstelle für das UNESCO-Biosphärenreservat zu. Diese Zuständigkeit, die sich bisher aus der „Geschäftsordnung für die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (GO-Schutzgebietsverwaltungen)“, aktuell i. d. F. vom 24.10.2018 (Nds. MBl. 2018, 1158), ergibt, bleibt auf koordinierende und (außerhalb des Nationalparks) auf nichtregelnde Aufgaben beschränkt. Die Nationalparkverwaltung fördert insoweit partizipative Ansätze zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung.“

Die Verwaltungsstelle kooperiert mit der Gemeinde ... bei der Durchführung von Nachhaltigkeitsprojekten und unterstützt bei der Akquise von Projektmitteln für Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsprogrammes.

§ 3 Pflichten und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde ... tritt auf der Basis eines freiwilligen Gremienbeschlusses als Gebietskörperschaft in die Entwicklungszone ein. Grundlagen für diese Entscheidung ihrer kommunalen Gremien sind der Neuantrag bei dem UNESCO-MAB-Programm und die Kooperationsvereinbarung mit der Verwaltungsstelle.

Sie beteiligt sich an der Entwicklung eines Rahmenkonzeptes für das UNESCO-Biosphärenreservat, das innerhalb von drei Jahren nach der Anerkennung durch das UNESCO-MAB-Programm gemeinsam erstellt wird.

Durch die Umsetzung von Projekten gemäß dem Arbeitsprogramm der Kooperationsvereinbarung unterstützt sie die nachhaltige Entwicklung der Region. Dies gilt auch für die Mitarbeit in Gemeinschaftsprojekten und -programmen in der gesamten Entwicklungszone.

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Nachhaltigkeitsprogramme der Verwaltungsstelle wie das Partner-Netzwerk, das Junior Ranger-Programm und die Zugvogeltage im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

§ 4 Kündigung

Jede Biosphären-Gemeinde hat das Recht, ihren Austritt aus der Biosphärenregion zu beschließen. Faktisch umgesetzt würde dieser Austritt durch das sofortige Ruhenlassen aller

diesbezüglichen Aktivitäten zur Entwicklungszone der Biosphärenregion Niedersächsisches Wattenmeer sowie einer Beendigung der Nutzung von Titel und Logo. Der nach außen kenntliche Vollzug des Austritts erfolgt dann im Rahmen der nächsten Berichterstattung (turnusmäßigen Evaluation) beim MAB-Programm der UNESCO.

Der Status als UNESCO-Biosphärenreservat ist für Flächen außerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer mit keinem weitergehenden naturschutzrechtlichen Schutz verbunden. Sollte ein solcher Schutz für das Gemeindegebiet von ... gleichwohl aus dem UNESCO-Biosphärenreservat abgeleitet und konstituiert werden, entfällt zu diesem Zeitpunkt automatisch die Zustimmung der Gemeinde zu dieser Kooperationsvereinbarung und damit ihr Beitritt zum UNESCO-Biosphärenreservat. Die Nationalparkverwaltung wird diesen Umstand sodann unverzüglich der UNESCO mitteilen.

....., den XX.XX.2021

xxx

Bürgermeister(in) der Gemeinde xxx

Peter Südbeck

Leiter der

Nationalparkverwaltung

Niedersächsisches Wattenmeer

Muster

Arbeitsprogramm 2020 - 2025

Im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung zwischen

zwischen der

.....,

vertreten durch

.....

(im Folgenden Biosphären-Gemeinde genannt)

und der

Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer,

(im Folgenden Verwaltungsstelle genannt)

vertreten durch den Leiter,

Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven

Nach Maßgabe von § 1 der Kooperationsvereinbarung geben sich die Biosphären-Gemeinde und die Verwaltungsstelle das folgende Arbeitsprogramm:

Siehe Anlage

Hinweis: Für die Erstellung des gemeinsamen Arbeitsprogramms werden seitens der Verwaltungsstelle vorab keine konkreten Vorgaben gemacht, sondern diese sollen gemeinsam erarbeitet werden. Es sollte dabei erkennbar sein, dass sich beide Partner den bestehenden Herausforderungen (z. B. Klima, Nachhaltiger Tourismus, Biodiversität, Nachhaltige Kommune) ambitioniert stellen und sich an den Zielen der Biosphärenregion orientieren. Auf letzteres sollte auch verwiesen werden.

Bei der Auswahl der konkreten gemeinsamen Projekte und Aktivitäten kann auf gute bestehende Initiativen und die Ergebnisse der Thematischen und Kommunalen AGs zurückgegriffen werden.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, eigene Ideen der Gemeinde einzubringen und sie in Abstimmung mit der Verwaltungsstelle in das Arbeitsprogramm aufzunehmen.

....., den XX. XX 2021

xxx

Bürgermeister(in) der Gemeinde xxx

Peter Südbeck

Leiter der

Nationalparkverwaltung

Niedersächsisches Wattenmeer